

Satzung
des Arbeitskreis 68 Künstlergemeinschaft Wasserburg am Inn e.V.
(Neufassung vom 26.06.2013)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeitskreis 68 Künstlergemeinschaft Wasserburg am Inn e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg am Inn.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss bildender Künstler und Förderer. Zweck des Vereins ist die Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Kunstausstellungen zu veranstalten
 - Zusammenkünfte und Erfahrungsaustausch bildender Künstler zu veranstalten und zu fördern
 - das Ganserhaus zu erhalten
 - Nachwuchstalente zu ermitteln und zu fördern
 - Kunstwettbewerbe zu veranstalten
 - der breiten Öffentlichkeit und Freunden der bildenden Kunst Einblick in deren Wesen und Wirken zu vermitteln
 - Vorträge über Probleme der bildenden Kunst zu veranstalten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf allerdings für im Auftrag des Vereins ausgeführte Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die selbst künstlerisch tätig sind oder den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der freiwillige Austritt ist in Textform an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt mit Wirkung zum Jahresende. Im Falle grober Verletzung der Vereinsinteressen kann er auch mit sofortiger Wirkung beschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft beschließen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierbei können unterschiedliche Beitragshöhen bei Künstlern und Förderern festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Jury
2. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und sie zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben ermächtigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich mindestens einmal findet – möglichst in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Genehmigung des Abschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
- d) Wahl von 3 Mitgliedern in die Jury der Großen Kunstaussstellung
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Wahl der Rechnungsprüfer.

4. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht in der Versammlung kann nur von persönlich erschienenen Mitgliedern ausgeübt werden. Abstimmungen werden nur dann schriftlich durchgeführt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) drei weiteren Mitgliedern

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzelnen.

3. Der Vorstand ist für die Leitung der Geschäfte des Vereins und die Verwaltung von dessen Vermögen zuständig, soweit diese Aufgaben durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann mit der Ausführung bestimmter Aufgaben einzelne Personen (Leiterin der Geschäftsstelle, Galeriedienst, Kurator etc.) oder Fachleute (Steuerkanzlei etc.) betrauen.

4. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Ort und Zeitpunkt der Vorstandssitzungen sind auf der Webseite bekanntzugeben. Bei der Vorstandssitzung anwesende Vereinsmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der künstlerischen Ausrichtung des Vereins. Das sind insbesondere die Festlegung des thematischen Rahmens für die jährlichen Ausstellungen und die Festlegung der einzelnen Ausstellungen. Zusätzlich zur Mitgliederausstellung und zur Großen Kunstaussstellung ist jährlich eine Gruppen- oder Einzelausstellung mit Werken von Künstler/innen durchzuführen, die Vereinsmitglieder sind.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Beiratsmitglieder bestellt werden.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten. Zu diesem Zweck sollen die Beiratsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Außerdem ist es Aufgabe des Beirats, den Kontakt des Vorstands zu den Vereinsmitgliedern zu fördern. Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Aufgaben dem Beirat übertragen.

§ 9 Jury

1. Die Jury für die Große Kunstausstellung besteht aus 5 fachkundigen Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei der Mitglieder werden vom Vorstand entsendet.
2. Aufgabe der Jury ist es, aus den Einreichungen diejenigen Werke auszuwählen, die bei der Großen Kunstausstellung präsentiert werden. Die Jury entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit. Ihre Beschlüsse sind unanfechtbar und können vom Vorstand nicht aufgehoben werden.
3. Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich und Abstimmungen sind geheim. Es ist jedoch ein Protokollführer zuzuziehen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder gefasst.

§ 10 Wahlen zum Vorstand, zum Beirat und zur Jury

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Ersatzperson berufen, sofern nicht bei der vorhergehenden Wahl ein Nachrücker gewählt wurde. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchzuführen.
3. Die Mitglieder der Jury werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt bzw. vom Vorstand für ein Jahr entsendet.
4. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Wahlen geheim durchgeführt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wasserburg am Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der bildenden Kunst zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.